



Posaunenwerk
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Posaunenchorarbeit in Zeiten von Corona

Leitfaden

*für die Posaunchöre,
erstellt durch den
Posaunenrat des Posaunenwerkes der
Ev.- Luth. Kirche in Oldenburg*

Stand 22.06.2020

Änderungen sind rot vermerkt.

Grundlage sind die

Handlungsempfehlungen
zum Umgang mit dem Coronavirus
im kirchlichen Leben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(Stand: **22. Juni 2020**)

Die Handlungsempfehlungen orientieren sich an der in der ab 22. Juni 2020 geltenden Fassung, [Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus \(Lesefassung, gültig ab: 8. Juni 2020\)](#), die UNBEDINGT zu befolgen ist.

Praeambel

Das Arbeitsfeld aller in der Kirchenmusik und Posaunenarbeit Tätigen hat sich in Zeiten von Corona seit den verschärften Hygienemaßnahmen vom März 2020 stark verändert. Außer Orgel und Saiteninstrumente findet in den Kirchen keine Gottesdienstliche Musik statt. Der Gemeindegesang ist untersagt. Konzerte sind abgesagt. Veranstaltungen mit Gruppen fallen. Der Kontakt zu den Gruppen und Kreisen gestaltet sich schwierig.

Auch für eine Zeit nach der Coronakrise werden neue Ideen in der Kirchenmusik fruchtbringend sein, so sehr auch die momentan eingeschränkten Möglichkeiten schmerzen.

Musizieren ist Körperarbeit. Beim Spielen von Blasinstrumenten ist der ausgiebige und "tiefe" Atem von Bedeutung. Bewegung und Nähe zueinander sind für das gemeinsame Musizieren Normalität. Das Musizieren im Posaunenchor ist vorwiegend Gruppenarbeit, in der sich Menschen aller Altersgruppen zusammenfinden.

Es wird vermutet, dass auch das Blechblaspiel durch vermehrten Aerosolausstoß besonders virenverbreitend ist. Wissenschaftliche Gutachten geben nur einen Zwischenstand der Forschung wieder, hier bedarf es weiterer praktischer Forschung. Dazu kommt bei Blechbläsern*innen der Ausstoß von Kondensflüssigkeit und Speichel hinzu. **Zusammengefasst birgt das gemeinsame Musizieren im Posaunenchor also z.Zt. nicht einzuschätzendes Infektionsrisiko.**

Wie in allen kirchlichen Bereichen, so gilt insbesondere durch Besonnenheit und Zurückhaltung die Ansteckungsgefahr zu minimieren und damit zu verhindern, dass Menschen an Corona erkranken und sterben.

Das Feiern von Gottesdiensten in Kirchräumen und Freiluft ist im Rahmen des Grundrechtes zur Religionsausübung und unter Einhaltung der Hygienevorgaben wieder erlaubt. Das ist eine Sonderregelung, welche nicht selbstverständlich das gemeinsame Proben und Konzertieren ermöglicht.

Die Pandemielage wird stetig neu bewertet und mögliche Änderungen vom Krisenstab der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg veröffentlicht. Aufgrund der jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen des Krisenstabes der Oldenburger Kirche, wird der Posaunenrat die Änderungen der konkreten Handlungshinweise für die Posaunenarbeit als jeweiligen Leitfäden formulieren und veröffentlichen.

Derzeit sind die folgenden Regeln vom Krisenstab der Oldenburger Kirche empfohlen:

<https://www.kirche-oldenburg.de/aktuell/coronavirus/handlungsempfehlungen.html>

Die nachfolgenden konkreten Hinweise sollen helfen, die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen zu erleichtern.



Pfr. Jens Kieseritzky
Landesobmann



Christian Strohmann
Landesposaunenwart

Posaunenchor

Das spezielle Risikopotenzial für das Blechblasen findet auf verschiedenen Ebenen statt:

- dass Speichel durch die Wasserklappe aus dem Instrument entfernt wird und auf den Boden tropft.
- durch das Ausblasen kann Sprühnebel entstehen.
- Speichel kann an die Finger gelangen und von dort weiterverteilt werden.
- beim Mundstückblasen und Buzzen (Spielen auf den Lippen ohne Instrument) entsteht ein Sprühnebel aus Speichel.
- die durch das Instrument ausgeatmete Luft bildet eine Aerosolwolke, (mehrere Bläser dicht nebeneinander in einer längeren Probe verstärken das Problem).
- überschüssigen Luft/Überdruck, wird vor dem nächsten Einatmen zunächst in die Umgebungsluft abgegeben
- viele Bläser*innen in einem Raum atmen sehr „tief“ ein.
- die Arbeit in den Posaunenchorern geschieht generationsübergreifend. (Risikogruppen)

Daher gilt, dass bis zu einer wissenschaftlichen Grundlage, die das Blasen als wenig infektionsfördernd einstuft, die Posaunenarbeit sehr stark einzuschränken ist.

Musik im Gottesdienst **in Kirchen/geschlossenen Räumen**

Risiken bei der Kirchenmusik im Gottesdienst treten beim Singen, Instrumentalspiel und der Aktion von musizierenden Gemeindeguppen und der Gemeinde auf.

- Gemeinde- und Chorgesang, Ensemble- und **Posaunenchor** innerhalb von Räumen sind nicht erlaubt.
- Es musizieren maximal 2 Musiker*innen (z.B. Organist*in plus Instrumentalist*in oder Sänger*in) unter den hygienischen Vorgaben arbeitend (**2 m** Abstand voneinander und **3m** zur Brüstung.).
- **Die musikalische Begleitung durch Blasinstrumente, ist wegen der höheren Infektionsgefahr nicht durchführbar.**
- Auch **Familienposaunenchor/Posaunenchor aus Hausgemeinschaften** dürfen im Gottesdienst / innerhalb von Räumen nicht gemeinsam musizieren.
- Es werden keine Gesangbücher ausgegeben.
- Die Gemeinde betritt nicht die Empore, dies ist nur den Musizierenden erlaubt.
- Jeder Körperkontakt wird vermieden.
- ~~Für Gottesdienst „Outdoor“ gelten vorerst dieselben Bedingungen.~~
- Der Gemeindegemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Handlungsempfehlungen über die konkrete Umsetzung.

Musik im Gottesdienst, „Open Air-Gottesdienste“

Die Risiken bei der Kirchenmusik im Gottesdienst treten beim Singen, Instrumentalspiel und der Aktion von musizierenden Gemeindeguppen und der Gemeinde auf, diese **sind**

aber außerhalb geschlossener Räume und unter Beachtung der Abstandsregeln und der Hygieneregeln deutlich minimiert.

- Für Freiluft-Gottesdienste gelten im Grundsatz die gleichen Regeln. Es kann jedoch von der ganzen Gemeinde ohne Mund-Nasen-Schutz gesungen werden, wenn mindestens 2 m Abstand eingehalten wird.
- Der Einsatz kleiner Vokalchöre und Instrumentalensembles ist im Open Air – Gottesdienst erlaubt.
- Bei Freiluftgottesdiensten ist der Einsatz einer kleinen Bläsergruppe von bis zu 6 Personen denkbar. Sie halten untereinander einen Abstand von 3 Metern und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden von 10 Metern.
 - Zu beachten ist:
 - Voraussetzung ist die Einhaltung aller weiteren Abstands- und Hygieneregeln.
 - Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln Sorge zu tragen.
 - Die benötigte Fläche für den Posaunenchor sollte abgesperrt sein.
 - Jede*r Bläser*in benutzt ein eigenes Pult. (Ausnahme: Mehrere Bläser*innen aus einem gemeinsamen Hausstand)
 - Jede*r Bläser*in benutzt die eigenen Noten. (Ausnahme: Mehrere Bläser*innen aus einem gemeinsamen Hausstand)
 - Unterstützende Hilfen durch Externe sind nicht gestattet (Notenpult oder Noten festhalten bei Wind)
 - Alle Zubehörmaterialien (Instrumentenkoffer, Instrumentenständer, Notentasche, ... verbleiben in unmittelbarer Nähe der Musiker.
 - Jede*r muss sein Instrument persönlich aus- und einpacken.
 - Der Veranstalter ist für das Beantragen eventuell notwendiger Genehmigungen verantwortlich.
 - Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und Handlungsempfehlungen verantwortlich
 - Es ist Sorge zu tragen, dass niemand den für den Posaunenchor abgesperrten Bereich betritt.
 - Jeder Körperkontakt wird vermieden.
 - Der Gemeindegkirchenrat entscheidet unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Handlungsempfehlungen über die konkrete Umsetzung.

Proben / Fortbildungen

- ~~Proben, Unterricht und „Auftritte“ dürfen nicht stattfinden.~~
- Proben des Posaunenchores in geschlossenen Räumen dürfen nicht stattfinden.
- Einzelunterricht und Unterricht in Kleingruppen kann unter Einhaltung der Handlungsempfehlungen (siehe ANLAGE 1: „Checkliste des Posaunenwerkes“) erteilt werden.
- Proben des Posaunenchores dürfen im „Freien“ stattfinden. (siehe Anlage 3)
- Ausfallen müssen zurzeit und auch Lehrgänge, Freizeiten und Chorbesuche durch den LPW.
- Die Chorleiter*innenfortbildung, die Posaunenchorbläser*innenausbildung und Beratung kann weiterhin **online**, mit individuell erstellten

Fortbildungsprogrammen und Unterricht durch den Landesposaunenwart geschehen.

- Posaunenchorbläser*innenschulung kann **weiterhin online** durch die/den Chorleiter*in geschehen.

Gemeinsames Musizieren ohne Zuhörer:

(z.B. Angebote wie: „Vormittagsposaunenchor“, Kreisproben, ...)

- ~~Das gemeinschaftliche Musizieren innerhalb und außerhalb von Räumen, ist derzeit in größeren Gruppen (mehr als 2 Personen) nicht möglich.~~

Diakonisch / missionarisches Musizieren:

(„Ständchen“)

- ~~Denkbar sind private Außenangebote mit 1-2 Musikern (vor den Grundstücken) und unter besonderer Beachtung der besonderen Schutzwürdigkeit von Risikogruppen (Krankenhaus / Alten-, Pflegeeinrichtungen)~~

Konzerte / geistliche Abendmusiken:

- ~~Konzertangebote /geistliche Abendmusiken / sonstige Großveranstaltungen mit Posaunenchören können zurzeit nicht stattfinden.~~

Durchführung kultureller Veranstaltungen im Freien – hier Veranstaltungen der Musik durch Posaunenchöre

- **„Kulturelle Veranstaltungen sind „Open-Air“ unter der Maßgabe des §1, Absatz 5 c der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ vom 8. Juni 2020 erlaubt.**
- **Diese Erlaubnis gilt nur, wenn die Veranstaltung vorab behördlich genehmigt ist.**
- **In der Regel wird die Genehmigung nur erteilt, wenn ein geeignetes Hygienekonzept durch den Veranstalter vorgelegt wird.**
- **Das Posaunenwerk hat einen Vorschlag für ein Hygienekonzept erstellt, welches als Anlage 2 beigefügt ist.**

Bei allen geplanten Einsätzen sollten im Vorfeld eine Genehmigung des Veranstalters, der zuständigen Ordnungsämter und der Polizei vorliegen. Die Anwendung von Genehmigungen können zwischen verschiedenen Landkreisen unterschiedlich ausfallen.

Bitte beachten, dass verschiedene Bundesländer unterschiedliche Regelungen und „Öffnungen“ der Einschränkungen beschließen. Es erklärt sich aber aus den unterschiedlichen wirtschaftlichen Strukturen der Länder und dem unterschiedlichen Verlauf der Epidemie. Dies bedeutet eben auch, dass durch die Landeskirchen und Posaunenwerke unterschiedliche Bestimmungen veröffentlicht werden.